

Öffentliche Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes SI 257 „Bolzplatz Vogelrutherfeld“ im Stadtteil Sindorf

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 10.02.2009 beschlossen, den Bebauungsplan SI 257 „Bolzplatz Vogelrutherfeld“, Stadtteil Sindorf, gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Planbereich des Bebauungsplanes SI 257 befindet sich am nordwestlichen Ortsrand des Stadtteiles Sindorf.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes SI 257 wird begrenzt:

- im Süden durch die Heppendorfer Straße
- im Nordwesten durch die K 39 n
- im Osten durch die Parzelle 22 im Flur 3 und die Parzelle 51 im Flur 4.

Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan, die genaue Abgrenzung dem Bebauungsplan SI 257 „Bolzplatz Vogelrutherfeld“ im Maßstab 1: 500 zu entnehmen.

Das Ziel des Bebauungsplanes SI 257 „Bolzplatz Vogelrutherfeld“ ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung der Ausgleichsfläche für die Bebauungspläne SI 252 und 255 und den Bolzplatz zu schaffen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 02.03.2009 bis einschließlich 03.04.2009 (Mo - Mi von 08.00 - 12.15 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Do von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.30 Uhr und Fr von 08.00 - 12.00 Uhr) im Stadtplanungsamt der Stadt Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf zur Niederschrift erklärt oder schriftlich vorgebracht werden, über die der Rat der Stadt Kerpen entscheidet. Rücksprache zum Bebauungsplan SI 257 „Bolzplatz Vogelrutherfeld“ ist während der o. g. Zeiten im Zimmer 226 möglich – Ansprechpartnerin ist Frau Dieken. Diese Anregungen können auch in dem o.g. Zeitraum per Email an folgende Adresse geschickt werden: bauleiplanung@stadt-kerpen.de

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zu dem Bebauungsplan verfügbar:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom Januar 2009
- Begründung mit Umweltbericht vom Januar 2009
- Schalltechnisches Gutachten vom 18.12.2008

Hinweis:

Gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden; aber hätten geltend gemacht werden können.

Kerpen, 11.02.2009

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin

